

# Betrachtungen zu den Artikeln : 1. eine Rechtsfrage und 2. Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern

Autor(en): **Schwarzenbach, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-193379>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1 bis 3, und aus  $Q-S-P$  die Hauptformeln 4 bis 6 für Konvergenz  $\gamma_2$ , Kantung  $\kappa_{R_2}$  und  $\delta'$ , bzw. Kippung  $\omega_2$ .

$$1) \quad \operatorname{tg} a = \frac{\operatorname{tg} \gamma_1}{\sin \kappa_{R_1}} \qquad 4) \quad \sin \gamma_2 = \sin \varepsilon \cdot \sin (a-\delta)$$

$$2) \quad \operatorname{tg} b = \frac{\sin \gamma}{\operatorname{tg} \kappa_{R_1}} \qquad 5) \quad \operatorname{tg} \kappa_{R_2} = \operatorname{tg} \varepsilon \cdot \cos (a-\delta)$$

$$3) \quad \operatorname{tg} \varepsilon = \frac{\operatorname{tg} \gamma_1}{\sin b} \qquad 6) \quad \operatorname{tg} (b-\delta') = \cos \varepsilon \cdot \operatorname{tg} (a-\delta)$$

Da wir im Aufnahmeort  $L$  die Kantung  $\kappa_{L_1} = 0$  vorausgesetzt haben, ist auch  $\kappa_{L_2} = 0$ , und für die Kippung  $\omega_{L_2}$  ist zu setzen  $\omega_{L_2} = \omega_{L_1} + \delta = \omega_1 + \Delta\omega_1 + \delta$ . Ferner ist  $\omega_2 = \omega_1 + \delta'$ , folglich:

$$\underline{\Delta\omega_2} = \omega_{L_2} - \omega_2 = (\omega_1 + \Delta\omega_1 + \delta) - (\omega_1 + \delta') = \underline{\Delta\omega_1 + \delta - \delta'}.$$

Für die praktische Rechnung dient ein Formular. Zur Kontrolle der berechneten Einstelldaten werden aus dem ersten Plattenpaar im gemeinsamen Streifen Paßpunkte herausgegeben, die im zweiten Plattenpaar bei unveränderter Flughöhe in Lage und Höhe stimmen müssen. Darüber, daß keine Rechenfehler gemacht wurden, gibt übrigens auch die Tatsache Aufschluß, daß das Schwesterplattenpaar vollständig parallaxfrei erscheinen muß. — Es sei noch erwähnt, daß der Achswinkel  $\delta$  immer mit entgegengesetztem Vorzeichen wie die eingestellte Kippung  $\omega_1$  einzuführen ist. (Schluß folgt.)

## Betrachtungen zu den Artikeln:

1. *Eine Rechtsfrage\** und 2. *Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern.\*\**

Die Rechtskraft der durch einen Grundbuchgeometer ausgeführten Vermarkung geht aus Art. 9 der *Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung* vom 10. Juni 1919 klar und deutlich hervor. Die Verpflockung ist lediglich ein vorübergehender Zustand der Vermarkung, der noch Einsprachen zuläßt. Ohne Einsprache besteht die Verpflockung unzweideutig zu Recht. Nach Erledigung der Einsprachen und Ablauf der Einsprachefrist erhält die Verpflockung auch ohne weiteres die Rechtskraft der Vermarkung.

Jede von Gesetzeswegen vorgesehene „*Instruktion*“ ist als ein Bestandteil des Gesetzes selbst zu betrachten, denn sie bedeutet tatsächlich nichts anderes als eine nähere Spezifikation des im Gesetzesparagrafen ausgedrückten Willens.

Wenn nun Beamte in und außerhalb des Kreises der Geometerschaft diese Tatsache nicht einsehen wollen, sind sie offenbar in einem Irrtum befangen, der um so störender wirkt, je größer der Einfluß und der Wirkungskreis dieser Beamten ist. Und es bliebe da für den Geometerstand nichts anderes übrig, als seine Rechte mit aller Kraft von Gesetz und gesundem Menschenverstand allezeit energisch zu verfechten und zu wahren.

\*) S. 106. \*\*) S. 89.

Was in Absatz 2 von der Kompetenz der Kantone gesagt ist, betrifft Art. 11 der Vermarktungsinstruktion. Ohne den einzelnen Kantonen allen Spielraum etwa wegkennnen zu wollen, wäre eine etwas weitergehende Präzisierung der eidg. Bestimmungen entschieden wünschbar gewesen.

Den Inhalt vom zweitletzten Absatz (Seite 106) kann ich nicht verstehen. Der Verfasser scheint hier mit sich selbst in Widerspruch zu treten; denn, wie bereits gesagt, sind die Bestimmungen jeder von Gesetzeswegen erlassenen Instruktion auch selbst Gesetz.

Die auf Seite 106 unten/107 oben genannte Bestimmung ist ganz im Sinne meines vorhergehenden Artikels „*Feldbereinigungen im engern Rahmen*“ (Seiten 103/106). Ich kann aber die Notwendigkeit der Fertigungspflicht in diesem Falle nicht einsehen; weil ja nach Beendigung der Vermessung doch ein neues Grundbuch anzulegen ist, muß es für die kurze Zwischenzeit genügen, daß vom Geometer die ohnehin notwendige Situationszeichnung mit Flächenrechnung zu den Akten gelegt wird. Auch mit dem Hauptinhalt des letzten Absatzes (Seite 106) kann ich mich nicht befreunden; denn was da verlangt wird, käme auf dasselbe hinaus, wie wenn bei einer Totalbereinigung oder Güterzusammenlegung *vor* fertiger Vermessung des neuen Zustandes schon die projektierte und abgesteckte Neuzuteilung durch eine interimistische Zwischenfertigung verteuert (und zugleich verlangsamt!) werden sollte. Das wäre Zopfgeist; besser ist es entschieden, den Fortschritt eines jeden Zusammenlegungsverfahrens stets bestmöglichst zu beschleunigen, damit die endgültige grundbuchamtliche Eintragung nicht länger als absolut nötig auf sich warten lassen muß. Für Handänderungen, Teilungen etc., die notwendig schon während des Zusammenlegungsverfahrens grundbuchamtlich erledigt werden müssen, was ja nicht allzu häufig vorkommt, genügt es, daß die sämtlichen Bereinigungsakten an Plänen und Berechnungsheften jederzeit in geordnetem Zustand und zugänglich sind; denn aus diesen soll sich jeder Zwischenzustand allezeit klar und unzweideutig konstruieren lassen.

Zu dem Vortrag von Herrn Dr. von Moos (Luzern) möchte ich sagen:

Das Werk einer Vermarktung und Vermessung ist nicht Selbstzweck; das ist wohl richtig, aber viel ist damit auch nicht gesagt und jeder schweizerische Geometer, auch wenn er nicht Grundbuchgeometer heißt, wird wissen, zu welchen Zwecken eine Vermessung dient. Der Ausdruck „*Vermessung*“ ist ein schön abgerundetes Wort, klipp und klar, und jedermann weiß, was damit gemeint ist. Ob nun der spezifische Ausdruck „*Grundbuchvermessung*“ eine ebenso klare Deutung hat, möchte ich eher bezweifeln. Aus dem „*Konkordatsgeometer*“ ist der „*Grundbuchgeometer*“ geworden (zwei Bezeichnungen von verschiedener Bedeutung, beide legal). Das ändert aber gar nichts an der Tatsache, daß diese sogenannten Grundbuchvermessungen neben ihrem Zweck für Grundbuchpläne zu hundert andern Dingen, direkt und indirekt auch benützt werden. Dinge, die in ihrer Gesamtheit einen ebenso großen Endzweck der Vermessung darstellen wie derjenige als Plan-

grundlage des Grundbuches selbst. — Aus diesem Grunde wäre der allgemeine Ausdruck „*Vermessung*“ ebenso berechtigt wie der spezielle Name „*Grundbuchvermessung*“ und infolge seiner größern Kürze und allgemeineren Verständlichkeit von noch weit größerer Berechtigung!

Zu den Erörterungen auf Seite 92 (Mitte) muß ich sagen: Es kann und darf vorkommen, daß private Grundeigentümer (der Ausdruck „*Güterbesitzer*“ ist nicht gleichwertig) anläßlich einer Neuvermessung die Vermarkung gewisser *privater* Straßen verlangen. Ein solches Verlangen ist noch kein Beweis dafür, daß sie sich ihrer Folgen nicht bewußt seien. Keinem Eigentümer wird es einfallen, ohne ganz bestimmten Zweck, aus bloßer Liebhaberei ein derartiges Verlangen zu stellen, um damit Vermarktungs- und Vermessungskosten unnütz zu vermehren; andernfalls könnte er durch den ausführenden Geometer gleich hierauf aufmerksam gemacht werden. Es kann sich entweder um eine reine Wirtschaftsgrenze handeln, wie solche namentlich in Waldungen öfter auch vermarktet werden, oder aber um eine Parzellierung zur teilweisen Verwertung als Bauland usw. Zum Grundbucheintrag kann man auf zwei Arten vorgehen: a) jede Unterabteilung erhält eine besondere Nummer in Plan und Grundbuch. Daß in den Heften des Geometers der Eigentümer jeder Nummer besonders und mit seinem vollständigen Namen aufzuführen ist, sollte allerdings jedem Geometer geläufig sein. b) Solange der Eigentümer nicht wechselt, bleibt das Grundstück als Ganzes mit nur einer Nummer und die einzelnen Stücke gelten als bloße Unterabteilungen, deren Grenzen auf den Plänen dann aber auch entsprechend zu zeichnen sind (wie Kulturgrenzen oder ähnlich) mit Buchstabennumerierung als Bezeichnung. Dieses Verfahren bietet gegenüber a) eine Vereinfachung.

Ein grundbuchamtliches Verbot für Vermarkung einer Straße zum Zwecke des Unterhalts kann vernünftigerweise auch nicht gutgeheißen werden, sofern eine solche Vermarkung wirklich einem praktischen Bedürfnis entspricht; auch dann nicht, wenn man aus andern Gründen eine Lostrennung vom Stammgrundstück nicht will. Die Zeichnung und Buchführung bleibt dann im oben angeführten Sinne.

Alles in allem bin ich der Ansicht, daß auch die Grundbuchämter in mancher Hinsicht etwas umlernen sollen, um sich mehr dem jeweiligen praktischen Bedürfnis bestmöglichst anzupassen. Auch das Grundbuch ist ja nicht Endzweck, sondern bloß ein geschriebenes Instrument im öffentlichen Dienste wie die Grundbuchpläne auch und soll sich darum genau so wie diese dem jeweiligen praktischen Bedürfnis der Allgemeinheit anpassen! — Natürlich können in verschiedenen Kantonen noch Besonderheiten aus früheren Zeiten bestehen, die durchaus nicht alle mit einemmal aus der Welt zu schaffen sind. Man soll diesen Besonderheiten Rechnung tragen soviel wie möglich und notwendig ist; mit Zeit und Gelegenheit wird sich noch manches verebnen. Man möge dabei stets nur das praktische Bedürfnis und die einfachsten Mittel im Auge behalten.

*J. Schwarzenbach.*